

80. Kann eine Beschädigung des gütergemeinschaftlichen Vermögens von Eheleuten darin gefunden werden, daß die Ehefrau durch Täuschung veranlaßt wird, zum Zeichen ihrer Zustimmung einen Vertrag

zu unterschreiben, durch welchen der Ehemann ein von ihm gekauftes, ihm aber noch nicht aufgelassenes Grundstück anderweit verkauft?

St.G.B. §. 263.

Preuß. A.L.R. II. 1. §§. 360. 378.

Pommerische Bauordnung v. 30. Dezember 1764.

Lübisches Recht I. 5. Artt. VIII. IX.

II. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1882 g. M. u. Gen.
Rep. 2649/82.

I. Landgericht Stargard i. P.

Aus den Gründen:

Am 9. März 1881 hatte, wie das Urteil darlegt, H., der Ehemann, mit den Eigentümer D.'schen Eheleuten einen Kaufvertrag über mehrere, dem D. gehörige, zu Df. gelegene, Grundstücke abgeschlossen und an demselben Tage einen Teil der gekauften Ländereien an den Angeklagten M. schriftlich weiter verkauft. Mit diesem Weiterverkauf war die Ehefrau H. nicht einverstanden. Am 12. März 1881, morgens, kam mündlich zwischen H. und M. eine anderweite Vereinbarung zustande, welche gegen Mittag desselben Tages schriftlich fixiert wurde. Im Laufe des Vormittages, bevor das zweite schriftliche Abkommen des H. mit M. aufgesetzt war, mußte der Angeklagte die Unterschrift der Ehefrau H. zu dem Vertrage vom 9. März 1881, welchen er mit dem Ehemanne H. abgeschlossen hatte, durch Täuschung zu erschleichen.

Die zum Thatbestande des Betruges erforderliche Vermögensbeschädigung findet der erste Richter darin, daß Angeklagter sich in den Besitz einer Urkunde gesetzt habe, auf Grund deren er selbst oder im Falle der Cession auch ein Dritter unmittelbar auf Auflassung klagen können und dann die H.'schen Eheleute genötigt gewesen seien, sich in prozessualisch höchst erschwelter Weise gegen diesen Anspruch zu verteidigen.

Die Revision bestreitet das erwähnte Merkmal des Betruges, weil die durch Täuschung herbeigeführte Unterschrift der Ehefrau H. rechtlich jeder Bedeutung entbehrt habe. Dieser Angriff ist zutreffend, weil in der That das Urteil nicht ersehen läßt, daß diese Unterschrift, wenn keine Täuschung stattgefunden hätte, von rechtlicher Bedeutung gewesen wäre.

Diese Unterschrift kann nur insofern in Betracht kommen, als sie nach ihrer äußeren Erscheinung einen urkundlichen Nachweis für die Zustimmung der Ehefrau zu dem vom Ehemanne am 9. März 1881 abgeschlossenen Verkaufe enthielt. Zur Begründung der Annahme einer Beschädigung des Vermögens der H.'schen Eheleute gehörte also der Nachweis, daß der Vertrag zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Ehefrau H. bedurft habe, oder sonst diese Unterschrift von rechtlicher Erheblichkeit gewesen sei. Hierfür fehlt im Urteile jede Begründung.

Ob die H.'schen Eheleute in getrennten Gütern oder in Gütergemeinschaft leben, hängt von dem Rechte des Ortes ab, wo sie nach vollzogener Heirat ihren ersten Wohnsitz genommen haben (§§. 350 flg., §. 369 II. 1 preuß. A.L.R.'s). Hierüber ist aus dem ersten Urteile nichts zu entnehmen.

Vermutlich ist der erste Richter von der Auffassung ausgegangen, die Unterschrift der Ehefrau H. sei erforderlich gewesen, weil sie mit dem Ehemanne in Gütergemeinschaft gelebt habe. Ist dies der Fall, so kommen die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft nach der pommerischen Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 (Neue Edictensammlung Bd. 3 Kol. 531) oder möglicherweise des lübischen Rechtes in Frage.

Welche Befugnisse dem Ehemanne in während der Ehe bei der Veräußerung von Grundstücken zustehen, darüber enthält die Bauerordnung keine Vorschrift. Das lübische Recht, wie es in Pommern gilt, steht in dieser Hinsicht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes ebenfalls ausdrücklich nicht entgegen, da es nur über den Brautschlag, also über die dem Ehemanne von der Frau zugebrachten Güter, Bestimmungen trifft, welche mit denen des §. 378 II. 1 A.L.R.'s im wesentlichen übereinstimmen. Nach §. 360 a. a. O. finden, wo Verträge, Statuten oder Provinzialgesetze nicht ein anderes ausdrücklich verordnen, wegen der Gütergemeinschaft und deren rechtlichen Folgen die Vorschriften der §§. 361 flg. a. a. O. Anwendung. Die Dispositionsbefugnisse des Ehemannes bezüglich der Veräußerung von bäuerlichen Grundstücken an dem hier in Betracht kommenden Orte regeln sich also präsumtiv nach den Vorschriften der §§. 378. 380. 388 a. a. O. (Vgl. Plenarbeschuß des preußischen Obertribunales vom 23. Februar 1843, in dessen Entsch. Bd. 10 S. 61; Urteil desj. vom 21. Juni 1867 a. a. O. Bd. 58 S. 253). Von der Regel, daß alle einseitigen Verfügungen des Ehe-

mannes über das gemeinschaftliche Vermögen gültig sind (§. 377 a. a. O.), enthält nun zwar §. 378 a. a. O. eine Ausnahme dahin, daß der Ehemann Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern darf. Allein diese Ausnahme beschränkt sich, wie aus der Gegenüberstellung der Ausnahme des §. 378 a. a. O. zu der Regel des §. 377 hervorgeht, auf solche Grundstücke und Gerechtigkeiten, die zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehören. Dagegen findet die Ausnahme des §. 378 a. a. O. keine Anwendung auf den Fall, wenn der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebende Ehemann ohne deren Einwilligung ein Grundstück, auf dessen Erwerbung er nur ein persönliches Recht besitzt, dessen Eigentum aber durch Zuschlag oder Auflassung noch nicht auf ihn übergegangen ist, wieder verkauft (Präjudiz des Obertribunales Nr. 1043, Samml. v. Seligo S. 143 und Urtheil des. vom 11. November 1870, Entsch. Bd. 64 S. 155). Danach hätte im vorliegenden Falle der erste Richter, da er das Vorhandensein eines Vertrages oder eines zur Anwendung kommenden statutarischen Rechtes, welche dem §. 378 a. a. O. ausdrücklich entgegenstehen, nicht feststellt, prüfen müssen, ob H. durch den am 9. März 1881 mit den D.'schen Eheleuten abgeschlossenen Vertrag das Eigentum der verkauften Ackerstücke oder nur einen Titel auf Übertragung des Eigentumes (oder nach der Terminologie des Allgemeinen Landrechtes eine Recht zur Sache) erlangt hatte. Hierüber läßt sich das Urtheil nicht aus. Zu ersehen ist aber, daß am 12. März 1881, dem Tage der Täuschung, die Auflassung seitens der D.'schen Eheleute an H. nicht erfolgt war. Der bloße Abschluß eines Kaufvertrages über die Ackerstücke aber machte dieselben noch nicht zu einem Teile des gütergemeinschaftlichen Vermögens des Käufers und seiner Ehefrau.

Die Existenz einer Vermögensbeschädigung wird also durch die festgestellten Thatsachen nicht begründet. Vielmehr ist die Annahme keineswegs ausgeschlossen, daß die Unterschrift der Ehefrau H. unter dem Vertrage zwischen H. und dem Angeklagten, gleichviel ob durch Irrtum veranlaßt oder nicht, der rechtlichen Bedeutung entbehrt habe.

Dieser Grund würde die Absicht des Angeklagten, sich auf Kosten der H.'schen Eheleute einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zwar nicht, wie die Revision meint, ausschließen; denn die Verfolgung eines gesetzten Zieles mit zweckwidrigen Mitteln ist eine häufig vorkommende und im vorliegenden Falle bei Annahme eines

Rechtsirrtumes über die Bedeutung der Unterschrift leicht erklärliche Erscheinung. Allein diese Absicht könnte, wenn das Ziel nicht erreicht und ein Schaden nicht entstanden ist, unter Hinzutritt von Ausführungshandlungen immer doch nur den Thatbestand des versuchten Betruges begründen, für welchen allerdings die irrige Auffassung von der Zweckmäßigkeit des angewandten Mittels nicht von Belang sein würde.